



Obstmarkt 3
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Kantonskanzlei, 9102 Herisau

Herr Kantonrat
Peter Gut
Staedeli 777
9428 Walzenhausen

Thomas Frey
Leiter Rechtsdienst
Tel. +41 71 353 62 57
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 17. Dezember 2021

Parlamentarische Initiative KR Peter Gut: Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsstellengesetz; OmbG); Vorprüfungsbericht

Sehr geehrter Herr Kantonrat

Am 5. Januar 2021 reichten Sie bei der Kantonskanzlei einen Entwurf für ein Ombudsstellengesetz zur Vorprüfung als Parlamentarische Initiative ein. Dazu erstatteten wir Ihnen folgenden Bericht:

1. Gemäss Art. 74 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) sind Parlamentarische Initiativen im Voraus formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss. Differenzen werden so weit wie möglich in einer Konsultation bereinigt (Art. 14 Abs. 2 Organisationsverordnung; bGS 142.121).
2. Der Rechtsdienst der Kantonskanzlei hat den Entwurf für das Ombudsstellengesetz formell umfassend überarbeitet und an die gesetzestechnischen Richtlinien angepasst. Geprüft wurde zudem die Systematik des Entwurfs, die Kohärenz der Bestimmungen sowie deren Vereinbarkeit mit bestehendem Recht.
3. Eine offene Frage ist die verfassungsrechtliche Verankerung des Entwurfs. Aufgrund der staatspolitischen Bedeutung und namentlich wegen der unabhängigen Stellung der Ombudsstelle wird in Lehre und Praxis eine verfassungsrechtliche Verankerung befürwortet (WALTER HALLER, in: Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 81, Rz. 8; RENÉ WIEDERKEHR/SANDRO HOFSTETTER, in: Kommentar zur Kantonsverfassung Luzern, Bern 2010, § 67, Rz. 3; über eine Verfassungsgrundlage verfügen heute AG, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, VD, ZH; Gesetz ohne Verfassungsgrundlage in ZG). Die Verfassungskommission unterbreitete 1994 einen Verfassungsentwurf mit einer entsprechenden Bestimmung. In der 2. Lesung vom 20. Februar 1995 lehnte der Kantonrat die Schaffung einer Ombudsstelle jedoch ab (Amtsblatt 1995, S. 158; Wortprotokoll KR 1994/95, S. 1886 f.).
4. Der Rechtsdienst der Kantonskanzlei erachtet den Entwurf für ein Ombudsstellengesetz in diesem Rahmen für vollständig bereinigt.



Freundliche Grüsse

Thomas Frey, Leiter Rechtsdienst

David Ott, juristischer Mitarbeiter

Beilage: Ombudsstellengesetz (bereinigter Entwurf)